



Vernehmlassung zu Änderungen des Justizgesetzes und weiterer Erlasse betreffend Organisationsentwicklung (OE17) der Gerichte

Die SP Kanton Luzern nimmt zu den einzelnen Gesetzesänderungsvorschlägen im Folgenden Stellung.

2 Schlichtungsverfahren im Zivilprozess

2.1 Neugestaltung des arbeitsrechtlichen Schlichtungsverfahrens

Neu sollen die vom Kantonsrat gewählten Mitglieder des Arbeitsgerichtes als Einzelrichterinnen und -richter die Aufgaben der heutigen Schlichtungsbehörde Arbeit übernehmen. Die Schlichtungsaufgabe wird daher dem Arbeitsgericht übertragen, weshalb auf eine separate Schlichtungsbehörde Arbeit verzichtet werden soll. Der Arbeitsaufwand für die Mitglieder des Arbeitsgerichtes bleibe in etwa gleich. Wahl und Entschädigung der paritätischen Mitglieder entfalle somit. Die administrativen Abläufe beim Arbeitsgericht würden vereinfacht und beschleunigt werden.

Die paritätische Ausgestaltung des Schlichtungsverfahrens bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten haben sich bis heute bewährt. Durch die paritätische Vertretung fliesst sowohl die Sicht der Arbeitgebenden als auch jene der Arbeitnehmenden in die Schlichtung ein. Dies erhöht die Akzeptanz und die Wahrscheinlichkeit von Vergleichen. Es kommt eher zu Kompromissen, Klagen lassen sich verhindern. Ohne paritätische Schlichtungsbehörde befürchten wir mehr Gerichtsverfahren anstelle von Schlichtungen. Eine Kosteneinsparung betrachten wir daher als fraglich. Die SP lehnt deshalb diese geplante Änderung ab.

2.2 Unentgeltliche Rechtspflege im Schlichtungsverfahren

Die vorgeschlagene Änderung sieht vor, dass der Einzelrichter oder die Einzelrichterin in einem ersten Schritt einen Entscheid über die unentgeltliche Rechtspflege fällen kann. Die SP ist mit dieser Änderung einverstanden, da mit dieser Regelung nun Klarheit besteht, wie vorgegangen wird, wenn das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ohne Verhandlung abgewiesen oder nicht darauf eingetreten wird.

3 Zuständigkeit von Einzelrichterinnen und -richtern am Kantonsgericht und bei der Schätzungskommission gemäss Enteignungsgesetz

3.1 Harmonisierung der Streitwertgrenzen beim Kantonsgericht

Das Kantonsgericht beurteilt unter anderem Beschwerden, welche die kantonalen Grundbuchabgaben betreffen (§ 93k Abs. 2 EGZGB). Dabei beträgt die Streitwertgrenze für die Zuständigkeit des Einzelrichters oder der Einzelrichterin 10'000 Franken. Aus Gründen der Einheitlichkeit soll diese Streitwertgrenze ebenfalls auf 20'000 Franken angehoben werden.

Die SP ist mit dieser Änderung einverstanden. Es macht Sinn, wenn die Streitwertgrenze vereinheitlicht wird.

3.2 Zuständigkeit des Präsidenten der Schätzungskommission gemäss Enteignungsgesetz

Die vorgeschlagene Änderung erlaubt es dem Präsidenten oder der Präsidentin der Schätzungskommission, künftig als Einzelrichter beziehungsweise -richterin zu entscheiden, wenn kein Entscheid in der Sache möglich ist. In allen anderen Fällen entscheidet die Schätzungskommission wie bisher in Dreierbesetzung.

Die SP ist mit dieser Änderung einverstanden. Es macht unserer Meinung nach Sinn, eine vergleichbare Regelung wie bei den erstinstanzlichen Gerichten und dem Kantonsgericht einzuführen.

4 Kosten im verwaltungsrechtlichen Verfahren

4.1 Nachzahlung von amtlichen Kosten

Neu sollen auch die amtlichen Kosten nachgefordert werden können. Die vorgeschlagene Änderung betrifft die kantonalen Verfahren vor Verwaltungsbehörden und vor Gerichten.

Die SP ist mit dieser Änderung einverstanden. Eine Angleichung an die Bestimmungen der gesamtschweizerischen Prozessordnung ist sinnvoll.

4.2 Verteilung der Prozesskosten bei der gerichtlichen Überprüfung von Entscheidungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Die vorgeschlagene Änderung schlägt eine Erweiterung der Verteilungsgrundsätze bei der gerichtlichen Beurteilung von Entscheidungen der KESB vor, welche sich an den bewährten Grundsätzen der Zivilprozessordnung orientiert.

Die SP ist mit dieser Änderung einverstanden. Die Prozesskosten können damit gerechter und den wirtschaftlichen Verhältnissen angepasster unter den Parteien verteilt werden.

5 Entscheid über strittige Ausstandsbegehren in Zivil- und Strafverfahren

Die vorgeschlagene Regelung sieht vor, dass der Entscheid über den Ausstand von Mitgliedern der Schlichtungsbehörden künftig von einem Abteilungspräsidenten oder einer Abteilungspräsidentin des jeweiligen Bezirksgerichtes gefällt wird. Wird der Ausstand aller Mitglieder einer Abteilung verlangt, entscheidet darüber wie bisher eine andere Abteilung des betroffenen Gerichtes (§ 79 Abs. 1c JusG). Den Entscheid über den Ausstand aller Mitglieder eines erstinstanzlichen Gerichtes weist der Kantonsgerichtspräsident oder die Kantonsgerichtspräsidentin einem anderen erstinstanzlichen Gericht zu. Der erstinstanzliche Entscheid über den Ausstand kann mit Beschwerde beim Kantonsgericht und anschliessend beim Bundesgericht angefochten werden.

Eine Ausnahme vom Prinzip des doppelten Instanzenzugs bilden Entscheide über den Ausstand von Richterinnen und Richtern an den obersten Kantonsgerichten. Gegen diesen Entscheid steht weiterhin direkt die Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht offen.

Die SP ist mit dieser Änderung einverstanden, da damit einem Entscheid des Bundesgerichtes nachgekommen wird.

Peter Fässler, Kantonsrat

Kontakt:

079 736 15 24

faessler-politik@bluewin.ch